

Politische Gemeinde Oberbüren

Feuerschutz- reglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Art. 3 Feuerwehrrersatzabgabe

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 3, 23 sowie 90 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) vom 21. April 2009 und Art. 4 Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberbüren vom 21. März 2011 in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; sGS 871.1)

folgendes

Feuerschutzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Oberbüren.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Oberbüren erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Verein «Feuerwehr Region Uzwil».

Art. 3 Feuerwehersatzabgabe

1. Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übung besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

2. Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a. wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b. der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

3. Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens 50 Franken und höchstens 700 Franken pro Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als 50 Franken ergäbe.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerschutzreglement vom 23. September 2019 sowie dessen Anhang werden aufgehoben.

Art. 5 **Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Der Gemeinderat legt den Vollzug dieses Reglements fest.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. Oktober 2021.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

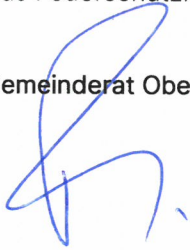
Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November 2021 bis 28. Dezember 2021.

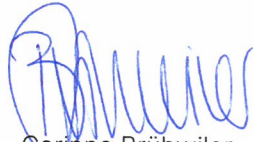
Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Das Feuerschutzreglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin